

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 13 Jahrgang 2018 19. September 2018

INHALT

Tag Seite

316

14.08.2018 Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren an der Technischen Universität Clausthal

(3.10.03.08)

Der Präsident der Technischen Universität Clausthal Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

3.10.03.08 Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren an der Technischen Universität Clausthal Vom 14. August 2018

Auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Senat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG auf Vorschlag des Präsidiums vom 07.08.2018 folgende Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren am 14.08.2018 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 30 NHG für Tenure Track-Verfahren (nach W 2 oder W 3), sowie für Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 befristet mit Tenure Track nach W 3 unbefristet.
- (2) Sie regelt die Durchführung eines Tenure Track-Verfahrens zur Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit.

§ 2 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Professuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bzw. Professorinnen und Professoren zur Verfügung und die spätere Berufung in eine Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit einer entsprechenden Denomination im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.
- (2) Soll ein Tenure Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, ist dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Vor der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 2 muss festgelegt werden, wie die betreffende unbefristet zu besetzende Professur finanziert werden soll. Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle muss spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Professuren mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal sowie der Berufungsrichtlinie der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W 3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben.
- (3) Tenure Track-Stellen werden im Rahmen eines ordentlichen Bestellungs- oder Berufungsverfahrens nach den jeweils geltenden Bestimmungen besetzt.
- (4) Für die Gewährung eines Tenure-Track Verfahrens können in der Regel nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Technischen Universität Clausthal tätig waren.

§ 4 Zielvereinbarung

- (1) Zur Wahrung der Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Dekanin oder dem Dekan und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Professorin oder dem Professor eine Zielvereinbarung geschlossen. Sie dient als wichtiger Orientierungspunkt für das Tenure Track-Verfahren.
- (2) Die Zielvereinbarung ist bei Dienstantritt, spätestens jedoch ein halbes Jahr danach zu schließen. Die Federführung liegt bei der Dekanin oder dem Dekan.
- (3) Die Zielvereinbarung legt Art und Umfang der für die Tenure Track-Evaluation notwendigen fachspezifischen Leistungen in den Bereichen Forschung und Lehre sowie ggf. überfachliche Schlüsselkompetenzen fest. Die Ziele werden mit einer Meilensteinplanung verbunden und können zeitlich gestaffelt sein.
- (4) Die Zielvereinbarung wird in Status- und Beratungsgesprächen mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Professorin oder dem Professor von der Dekanin oder dem Dekan nach zweieinhalb Jahren überprüft und kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums modifiziert werden. Das Präsidium ist über das Ergebnis des Status- und Beratungsgesprächs zu unterrichten.

§ 5 Zwischenevaluation

(1) Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Abs. 4 NHG im dritten Jahr des auf die drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

- (2) Die Zwischenevaluation wird gemäß der Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Clausthal in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (3) Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Durchführung der Tenure Track-Evaluation.

§ 6 Einleitung der Tenure Track-Evaluation

- (1) Das Tenure Track-Evaluationsverfahren ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung einzuleiten.
- (2) Das Evaluationsverfahren wird auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors bei der zuständigen Fakultät eingeleitet.
- (3) Dem Antrag sind ein Selbstbericht zu Lehre und Forschung gemäß der Anlage 1 und die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation beizufügen.
- (4) Das Ergebnis des Tenure Track-Verfahrens soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.
- (5) Zur Abwehr eines Rufs einer anderen Hochschule oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle, ist in Ausnahmefällen eine vorzeitige Tenure Track-Evaluation möglich.

§ 7 Evaluationskommission

- (1) Das Präsidium bestellt auf Antrag der jeweiligen Fakultät eine Tenure Track-Kommission zur Erstellung eines begründeten Vorschlags zum Ausgang des Tenure Track-Verfahrens.
- (2) Die Tenure Track-Kommission besteht aus
 - fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, wobei mindestens zwei Mitglieder externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein sollen,
 - einem Mitglied der Studierendengruppe,
 - einem Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme sowie
 - einem Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- (3) Den Vorsitz führt in der Regel die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht.
- (4) Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere gegenüber der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Professorin oder dem Professor.
- (5) Das Präsidium ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über die Sitzungen der Tenure Track-Kommission zu informieren.

§8 Evaluationsverfahren

- (1) Ausgangspunkt der Evaluation ist der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Professorin oder dem Professor vorgelegte Selbstbericht.
- (2) Die Evaluationskommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung mindestens zwei externe schriftlicher Gutachten auswärtiger Hochschullehrer ein. Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die Zielvereinbarung und den Selbstbericht inklusive der Publikationsliste und den Ergebnissen der Lehrevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors. Die Gutachten sollen insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, wie der Beitrag zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet beurteilt wird und wie diese Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich zu bewerten sind.
- (3) Im Rahmen des Evaluationsverfahrens erhalten die Mitglieder der Evaluationskommission die Zielvereinbarung (§ 4) zur Kenntnis.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern der Tenure Track-Kommission und von Gutachterinnen und Gutachtern

- (1) Von der Tenure Track-Kommission ist die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission sowie der Gutachterinnen und Gutachtern zu gewährleisten.
- (2) Es gelten die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten in Berufungsverfahren gemäß der Berufungsrichtlinie der Technischen Universität Clausthal entsprechend.

§ 10 Evaluationsergebnis

- (1) Die Tenure Track-Kommission erstellt auf Grundlage des Selbstberichts und der externen Gutachten einen begründeten Vorschlag zum Ausgang des Tenure Track-Verfahrens.
- (2) Maßgeblich für den Vorschlag und die Gewährung von Tenure ist die wissenschaftliche Exzellenz. Kriterien hierfür sind die Erfüllung der Zielvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung von folgenden Leistungen:
 - in der Forschung: wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag in Publikationen und Drittmitteleinwerbung
 - in der Lehre: Nachweis erfolgreicher Lehrtätigkeit, sowie Betreuung von Studierenden und Promovierenden, Abnahme von Abschlussprüfungen, Lehrpreise
 - Engagement in der Selbstverwaltung

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übermittelt das Evaluationsergebnis als Empfehlung des Evaluationsvorschlags dem zuständigen Fakultätsrat.

§ 11 Evaluationsentscheidung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt auf Basis des Vorschlags der Tenure Track-Kommission einen Vorschlag zum Ausgang des Tenure Track-Verfahrens. Das Präsidium legt dem Senat den Bericht der Tenure Track-Kommission und den Beschluss des Fakultätsrates zur Stellungnahme vor.
- (2) Nach Stellungnahme des Senats entscheidet das Präsidium über den Ausgang des Tenure Track-Verfahrens und den Verzicht auf Ausschreibung.
- (3) Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausgang des Tenure Track-Verfahrens wird dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Zustimmung vorgelegt.
- (4) Bei einem positiven Ausgang des Tenure Track-Verfahrens erteilt das MWK den Ruf. Das sich anschließende Verfahren zur Berufung wird nach den Regelungen der Berufungsrichtlinie der Technischen Universität Clausthal durchgeführt.
- (5) Im Falle einer negativen Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Professorin oder dem Professor einen schriftlichen Bescheid.

§ 12 Chancengleichheit

- (1) Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Dienstverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. Die Zwischenevaluation bzw. die Tenure Track-Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.
- (2) Die Frist für die Durchführung der Zwischenevaluation kann auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers in folgenden Fällen später terminiert werden:
 - a) anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes,
 - b) bei Betreuung eines minderjährigen Kindes,
 - c) bei Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - d) bei Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.

Dabei ist jedoch zwingend die Dauer der Professur angemessen zu berücksichtigen, sodass eine Zwischenevaluation weiterhin zeitlich möglich und sinnvoll ist. Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(3) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn ("akademisches Alter"), persönliche Umstände und Lebensumstände (zum Beispiel Behinderungen, chronische Erkrankungen, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Anlage 1

Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors

- 1. Lebenslauf
- 2. Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit Umfang: max. zwei DIN A 4 Seiten; ausschließlich bezogen auf Zeiten nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigungsverhältnisses;
 - insbesondere auch unter Darstellung wissenschaftlicher Kooperationen, von erkennbarer Zusammenarbeit mit anderen Instituten/Einrichtungen der Hochschule, Internationalisierung sowie Patenten und von Ergebnissen externer Begutachtungen
- 3. Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben der nächsten fünf Jahre Umfang: max. drei bis fünf DIN A 4 Seiten
- 4. Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit Insbesondere unter Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen, des Umfangs in Semesterwochenstunden sowie der Darlegung der Betreuung von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- 5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Insbesondere unter Angabe der Betreuung von Dissertationsvorhaben
- 6. Publikationen

Verzeichnis aller Veröffentlichungen unter Angabe der Autorinnen und Autoren, des Titels, des Veröffentlichungsorgans sowie des Datums der Veröffentlichung

7. Vortragstätigkeit

Verzeichnis aller Vorträge unter Angabe ob diese auf Einladung erfolgten

- 8. Drittmittel
 - gestellte Drittmittelanträge und eingeworbene Drittmittel unter Angabe des Drittmittelgebers und der Höhe der Drittmittel
- 9. Preise, Auszeichnungen und Ehrungen insbesondere unter Angabe der verleihenden Organisation
- 10. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen Insbesondere unter Angabe der Beitrittsdatums sowie Funktionen und Ämter
- 11. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung unter Angabe des Beginns und der Funktionen und Ämter
- 12. Wahrgenommene Weiterbildungen insbesondere zur Hochschuldidaktik
- 13. Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Leistung gehabt haben